Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 99 | **Ausgegeben Danzig, den 7. Dezember** | **1923**

651 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 20. 11. 1923.

Artikel 1.

Im Gebiete der Freien Stadt Danzig gilt vom 1. Januar 1924 ab der Gulden und der Pfennig als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Guldenwährung beruht auf dem diesem Gesetz beigefügten Münzgesetz und Notenbankgesetz mit Notenprivileg.

Dem in Genf am 22. September 1923 geschlossenen nachstehend veröffentlichten Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Währungsreform in der Freien Stadt Danzig wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Artikel 2.

Alle am 1. Januar 1924 bestehenden und im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu erfüllenden privatrechtlichen Markansprüche, auch soweit sie dinglicher Art oder bedingt oder befristet sind, können nach Wahl des Schuldners in Mark oder Gulden erfüllt werden. Die Wahlerklärung muß dem Gläubiger spätestens am 3. Januar 1924 zugehen; soweit Banken oder Sparkassen Schuldner sind, verlängert sich die Frist bis zum 4. Januar 1924. Erfolgt die Wahlerklärung verspätet oder unterbleibt sie, so sind die Markforderungen in Gulden zu erfüllen.

Ist in Gulden zu erfüllen, so erfolgt die Umwandlung zu einem Kurs, der am 2. Januar 1924 bekanntgemacht wird.

Durch die Umwandlung gemäß Abs. 1 und 2 wird der Gläubiger nicht gehindert, dem Schuldner gegenüber etwa bestehende Ansprüche aus der Entwertung der Reichsmark bei Forderungen, die vor dem 1. Januar 1922 begründet sind, mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 15. Januar 1924 geltend zu machen.

Andere Ansprüche aus der Entwertung der Reichsmark als die im Abs. 3 bezeichneten sind nur im Falle des Verzugsschadens zulässig. Die in Abs. 3 bezeichneten Ansprüche sind bei verspäteter Geltendmachung ausgeschlossen.

Im Falle einer rechtzeitigen Geltendmachung der im Abs. 3 bezeichneten Ansprüche sind beide Teile berechtigt, Klage auf Feststellung des Anspruchs zu erheben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 12. 1923).

Artikel 3.

Das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird dahin geändert:

a) die §§ 1—4 werden aufgehoben,

b) in § 5 Abs. 1 werden die Worte „Reichsmark (Papiermark) oder" gestrichen.

Artikel 4.

Der Senat wird ermächtigt, die im Art. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie in § 8 des Münzgesetzes und in den §§ 1 und 7 des Notenbankgesetzes genannten Termine entsprechend dem Fortgang der Durchführung des Münzgesetzes und des Notenbankgesetzes im Verordnungswege abzuändern.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Senat.

Artikel 5.

Falls die Durchführung des Notenbankgesetzes es erfordert, können Umlaufsmittel, die nach dem Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 ausgegeben sind, nach näherer Anordnung des Senats abweichend von der Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Notenbankgesetzes bis zum 30. April 1924 in den Verkehr gesetzt oder in Verkehr gehalten werden.

Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

652 Auf Grund des Art. 1, Abs. 3 des vorstehenden Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiete der Freien Stadt Danzig, vom 20. November 1923 wird das nachstehende Übereinkommen hiermit veröffentlicht.

Danzig, den 3. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

Übereinkommen

zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig über die Währungsreform in der Freien Stadt Danzig. Genf, den 22. 9. 1923.

Artikel 1.

Die Währungsreform, welche in Danzig durchgeführt werden soll, soll kein Präjudiz schaffen für den Artikel 36 der Konvention von Paris. Die beiden vertragschließenden Parteien erklären im Gegenteil noch einmal, daß sie sich verpflichten, sobald es die Umstände erlauben, auf den Antrag der einen oder der anderen Partei in Verhandlungen einzutreten, um ihre Münzsysteme zu vereinheitlichen. Eine Frist von einem Jahre muß vorgesehen werden, bevor diese Vereinheitlichung, nachdem sie einmal beschlossen ist, in Kraft tritt.

Artikel 2.

Die Freie Stadt Danzig wird als Währungseinheit den Gulden, — den 25. Teil des Pfundes Sterling, — wählen.

Artikel 3.

Als einzige gesetzliche Zahlungsmittel im Gebiete der Freien Stadt Danzig dürfen, bis eine Vereinheitlichung gemäß Artikel 36 erfolgt ist, nur gelten die Noten der Bank von Danzig, die Goldmünzen und die Danziger Silbermünzen, sofern diese letzteren von der Bank von Danzig unbeschränkt gegen ihre Noten eingetauscht werden; als gesetzliche Zahlungsmittel werden ferner gelten die Danziger Scheidemünzen, falls der Annahmezwang für solche auf einen angemessenen Betrag durch Gesetz beschränkt ist.

Artikel 4.

Eine Gruppe von polnischen Banken, welche ihren Sitz in Danzig haben, kann auf ihr Ersuchen in das Konsortium zur Bildung der Bank von Danzig aufgenommen werden. Sie wird dieselben Rechte genießen und den gleichen Pflichten unterworfen sein, wie die anderen Konsortialbanken.

Diese Gruppe wird insbesondere die folgenden Rechte genießen:

Sie wird sich in der gleichen Weise wie die Danziger Banken an der Bildung der Bank von Danzig und der Subskription des Kapitals beteiligen können; ihre Verpflichtungen werden darin bestehen, unter denselben Bedingungen wie die Danziger Banken ihre Mitwirkung sicherzustellen, d. h. sich bereit zu erklären, einen verhältnismäßigen Anteil der Sicherheit, welche als Garantie für einen auswärtigen Währungskredit dienen soll, zu bestellen und tatsächlich zu ihren Lasten zu übernehmen.

Die Beteiligung dieser Gruppe wird auf 25% festgesetzt. Sie kann aber 30% erreichen in dem Falle, daß die Beteiligung von fremden Gruppen nicht mehr als 15% erreicht. Die polnischen Banken, welche zu dieser Gruppe gehören sollen, werden durch ein Zusatzabkommen bestimmt werden.

Artikel 5.

In der Satzung der Bank wird vorgesehen werden, daß die Hauptversammlung die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter prinzipieller Zugrundelegung des Wahlrechts vornehmen wird, vorbehaltlich einer Begrenzung des Rechts für einen Beauftragten andere Aktionäre zu vertreten.

Der gleiche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll auch Anwendung finden auf Wahlen, die der Aufsichtsrat vorzunehmen hat, mit Ausnahme der folgenden Wahlen:

a) für Ausschüsse, welche technische Aufgaben haben, z. B. Rechnungsrevisionen,

b) für gemischte Ausschüsse, d. h. für solche, welche gleichzeitig Vertreter der Bank von Danzig und außerhalb dieser Bank stehende Personen umfassen; aber auch in diesem Falle sollen diejenigen Mitglieder dieser gemischten Ausschüsse, welche Vertreter der Bank von Danzig sind, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt werden.

Artikel 6.

Um die Durchführung der Vereinheitlichung im Sinne des Artikels 36 nicht durch das Vorhandensein wohlerworbener Rechte der Aktionäre zu erschweren, wird in dem Privileg der Bank von Danzig ein Recht zu teilweiser Einschränkung des Notenprivilegs oder dessen Aufhebung durch die Freie Stadt mit einer Frist von einem Jahre vorgesehen sein. Sollte bei einer Durchführung der Vereinheitlichung nicht ein Angebot an die Aktionäre gemacht werden, welches von der Hauptversammlung mit $^{2}/_{3}$ Mehrheit angenommen wird, so muß eine Abfindung für die Einschränkung oder für die Aufhebung vorgesehen werden, deren Höhe für jedes Jahr von vorn herein in dem Privileg der Bank von Danzig bestimmt wird.

Die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig werden im gegebenen Moment in Verhandlungen eintreten, um festzustellen, in welchem Verhältnis und in welcher Form die Freie Stadt Danzig von der Republik Polen als Folge der Anwendung des Artikels 36 der Konvention von Paris eine Abfindung verlangen kann, welche das Ergebnis von solchen Verhandlungen sein würde, welche die Einschränkung oder die Aufhebung des Notenprivilegs der Bank von Danzig zu Gunsten der entsprechenden Ausdehnung des Notenprivilegs der Bank von Polen auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig herbeiführen würden.

Artikel 7.

Der Senat verpflichtet sich, dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen unverzüglich die in dem Texte des Notenprivilegs vorgesehenen vierzehntägigen Übersichten, die Monatsausweise und die Jahresbilanzen zuzusenden und ihm auf Anfrage auch alle Informationen über die Bank von Danzig zu erteilen, soweit das vorgeschriebene Bankgeheimnis es erlaubt.

Artikel 8.

Die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig erklären, daß überall da, wo in den Verträgen und Abkommen, in den Entscheidungen des Rates des Völkerbundes und des Hohen Kommissars von Danziger Geld oder von einem dem Sinne nach ähnlichen Begriffe die Rede ist, die bestehenden Rechte und Pflichten von dem Tage der Einführung des Danziger Guldens an für diesen gelten. Insbesondere wird also der Danziger Gulden von allen der Republik Polen unterstellten Kassen im Gebiete der Freien Stadt Danzig in voller Höhe des Guldenwertes angenommen werden.

Artikel 9.

Die Freie Stadt Danzig erklärt sich bereit, daß die der polnischen Mark im Teile V des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 eingeräumte Sonderstellung auch nach der Währungsreform beibehalten bleibt und das die gleiche Bestimmung auf das künftige polnische Währungsgeld Anwendung finden soll.

Die Republik Polen erklärt sich bereit, dem Danziger Gulden auf ihrem Gebiet eine reziproke Behandlung entsprechend den Bestimmungen des Teiles V des Warschauer Abkommens einzuräumen, sobald diese Behandlung den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung fremder Währungen nicht widerspricht. Bis dahin wird die Republik Polen dem Danziger Gulden dieselbe Behandlung oder eine ebenso günstige Behandlung zuteil werden lassen, wie anderen fremden Währungen, welche an der Warschauer Börse amtlich zugelassen sind.

Ferner erklärt die Republik Polen, daß sie bis dahin Abschlüsse von Verträgen, welche auf Danziger Gulden lauten, nicht erschweren oder beschränken wird; Verträge dieser Art genießen denselben Rechtsschutz wie die in polnischer Mark oder in einem anderen polnischen Währungsgelde abgeschlossenen Verträge. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Verträge, bei denen wenigstens ein Vertragsteil Danziger oder nicht polnischer Staatsangehörigkeit ist. Die in Danziger Gulden eingegangenen im Gebiete der Republik Polen fälligen Verpflichtungen dürfen nur in Danziger Gulden gezahlt werden, es sei denn, daß der Gläubiger in eine andere Zahlungsart einwilligt; diese Bestimmung wird jedoch nur dann gelten, wenn als Zahlungsort ein im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegener Ort bestimmt ist.

Artikel 10.

Die Republik Polen erklärt, mit dem Vorsatze die Durchführung der Währungsreform in Danzig zu erleichtern, daß sie keine Entscheidung durch die Organe des Völkerbundes über die in diesem Übereinkommen vorgesehene Währungsreform in Danzig anrufen wird. Falls der Artikel 7 der Pariser Konvention anwendbar sein würde, wird die polnische Regierung gegen eine zur Begründung der Bank von Danzig aufzunehmende ausländische Anleihe keine Einwendungen erheben.

Artikel 11.

Die Republik Polen erklärt die Freiheit von Zöllen und Manipulationsgebühren beizubehalten oder zu gewähren für Danziger Metallgeld und Noten der Bank von Danzig sowie für Prägemetall, das nachweislich zur Herstellung von Danziger Metallgeld der Bank von Danzig verwendet wird, ferner für solches Gold und Valuten, die zur Notendeckung dienen sollen.

Artikel 12.

Das vorstehende Übereinkommen tritt in Kraft, sobald die Bank von Danzig für die Durchführung ihrer Währungsreform einen ausländischen Kredit erhalten hat und bleibt in Kraft bis zur Durchführung einer Vereinheitlichung gemäß Artikel 36.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung in Genf, den 22. September 1923.

Namens der Freien Stadt Danzig:
gez. Dr. Ernst Volkmann,
Finanzsenator der Freien Stadt Danzig.

Namens der Republik Polen:
gez. Plucinski,
Generalkommissar der Republik Polen in Danzig.

653 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Münzgesetz.

Vom 20. 11. 1923.

§ 1.

Das alleinige Recht zur Ausprägung von Metallgeld steht dem Staate zu.

Es sollen ausgeprägt werden:

1. Goldmünzen:
   Fünfundzwanzigguldenstücke im Gewicht von 7,988 Gramm, wovon 7,322 Gramm Feingold;
2. Silbermünzen:
   Fünfguldenstücke im Gewicht von 25 Gramm, wovon 18,75 Gramm Feinsilber,
   Zweiguldenstücke im Gewicht von 10 Gramm, wovon 7,5 Gramm Feinsilber,
   Einguldenstücke im Gewicht von 5 Gramm, wovon 3,75 Gramm Feinsilber,
   Einhalbguldenstücke im Gewicht von 2,5 Gramm, wovon 1,875 Gramm Feinsilber;
3. Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke;
4. Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Als Legierungsmetall für Gold- und Silbermünzen wird Kupfer verwendet.

§ 2.

Das Verfahren bei den Ausprägungen wird vom Senat geregelt. Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit diese Genauigkeit bei dem einzelnen Stück nicht innegehalten werden kann, darf die Abweichung in mehr oder weniger bei den Goldmünzen im Gewicht nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendteile, im Feingewicht nicht mehr als 2 Tausendteile betragen.

Die Bestimmungen über die statthafte Fehlergrenze der Silbermünzen erläßt der Senat. Er ist auch befugt, niedrigere Fehlergrenzen für Goldmünzen vorzuschreiben, als in Abs. 2 vorgesehen sind.

§ 3.

Die Goldmünzen und die Silbermünzen im Werte von einem Gulden und mehr tragen als Münzbild das Danziger Wappen mit den Schildhaltern, die Umschrift „Freie Stadt Danzig“ sowie die Wertangabe und die Jahreszahl der Stempelherstellung; ferner tragen die Guldenstücke und die Zweiguldenstücke eine Kogge, die Goldmünzen und die Fünfguldenstücke ein vom Senat zu bestimmendes Münzbild. Die Halbguldenstücke tragen ein Wappenbild ohne Schildhalter, die Wertangabe, Jahreszahl und die Inschrift „Freie Stadt Danzig“ sowie eine Kogge.

Die Nickel- und Kupfermünzen tragen das Danziger Wappen ohne die Schildhalter, die Inschrift: „Freie Stadt Danzig“ oder „Danzig“, die Wertangabe und Jahreszahl.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Prägemerkmale und sonstigen Verzierungen erläßt der Senat.

§ 4.

Der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Silbermünzen darf 30 Gulden, derjenige der Nickel- und Kupfermünzen 3 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiete dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Es dürfen jedoch Silbermünzen in einem Betrage von mehr als 25 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiete dauernd ansässigen Bevölkerung nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein Mangel an umlaufenden Silbermünzen sich geltend gemacht hat und wenn die Bank von Danzig nicht diesem Mangel aus eigenen Beständen abhelfen kann.

§ 5.

Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 60 Gulden, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 3 Gulden in Zahlung zu nehmen.

Von den staatlichen Kassen werden Silbermünzen in jedem Betrag in Zahlung genommen; die Bestimmungen über die Annahme von Nickel- und Kupfermünzen und über den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen und andere Zahlungsmittel bei den staatlichen Kassen erläßt der Senat.

Die Verpflichtung zur Annahme findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 6.

Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Sollgewichte (§ 2) zurückbleibt (Passiergewicht) und die nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Goldmünzen, die das Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den öffentlichen Kassen sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben werden.

Die Goldmünzen werden, wenn sie infolge längeren Umlaufs und Abnutzung am Gewichte soviel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates ein gezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Staates stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen.

Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von allen Staatskassen angenommen, sind aber einzuziehen.

§ 7.

Der Senat ist befugt:

1. Münzen außer Kurs zu setzen,
2. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,
3. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von den Staatskassen zu einem öffentlich bekanntzugebenden Kurs im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchem Falle auch den Kurs festzusetzen.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Senat in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 250 Gulden oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

654 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Notenbankgesetz.

Vom 20. 11. 1923.

§ 1.

Die Freie Stadt Danzig überträgt das ihr ausschließlich zustehende Recht zur Ausgabe von Geldscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1953 an die in Danzig zu begründende „Bank von Danzig" auf Grund der Bestimmungen der diesem Gesetz beigefügten als „Notenprivileg" bezeichneten Anlage.

Die Ausgabe von Geldscheinen oder von Inhaberpapieren mit geldähnlichem Charakter ist während der Dauer des Notenprivilegs weder der Freien Stadt Danzig, noch ihren Gemeinden oder Gemeindeverbänden, noch öffentlichen oder privaten Organen oder Personen gestattet.

§ 2.

Das anliegende „Notenprivileg" kann nur durch Gesetz und mit Zustimmung der Bank abgeändert, aufgehoben oder verlängert werden.

§ 3.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die „Bank von Danzig" keine Anwendung. Im übrigen gelten für die Bank die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nur insoweit, als im anliegenden „Notenprivileg" nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Der Senat wird ermächtigt, weitere abweichende Bestimmungen in der Satzung der Bank zuzulassen.

Die Bank gilt als errichtet mit Erteilung der Genehmigung der Satzungen durch den Senat.

§ 4.

Die Bank von Danzig ist frei von Einkommen- und Gewerbesteuern der Freien Stadt Danzig, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie von den von diesen Steuern gleichartigen Abgaben. Welche Steuern als gleichartig in diesem Sinn anzusehen sind, bestimmt der Senat.

Die Bank ist ferner befreit von den Stempeln für den Gründungsvorgang.

§ 5.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Prokuristen, die Leiter der Zweiganstalten und Agenturen, ferner die Mitglieder des Bankausschusses haben die rechtliche Stellung von Beamten der Freien Stadt Danzig. Sie können während ihrer Amtsdauer nur auf Grund eines besonderen Disziplinarverfahrens entlassen werden, für welches der Senat nach Anhörung der Gesellschaft die näheren Vorschriften zu erlassen hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder Besoldung noch Tantieme von der Bank erhalten.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

Notenprivileg.

Die Freie Stadt Danzig überträgt das ihr ausschließlich zustehende Recht zur Ausgabe von Banknoten im Gebiet der Freien Stadt Danzig an die Bank von Danzig unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Bank von Danzig hat die Bildung ihrer Rechtsform sofort nach Einzahlung des Aktienkapitals auf Grund ihrer Satzungen vorzunehmen und spätestens am 1. Januar 1924 in Danzig ihren Bankbetrieb aufzunehmen, um von diesem Tage an den Geldumlauf im Gebiet der Freien Stadt Danzig zu regeln, die Zahlungsausgleichungen in Danzig und den Geldverkehr mit dem Ausland zu erleichtern, sowie Bankgeschäfte auf Grund dieses Privilegs zu betreiben.

2. Das Aktienkapital der Bank von Danzig besteht aus 7500000 Gulden, eingeteilt in 75000 Aktien zu je 100 Gulden. Die Aktien sind bis zur Errichtung der Bank mit 50 v. H. und spätestens bis zum 31. März 1924 mit den restlichen 50 v. H. einzuzahlen.

3. Die Staatsaufsicht über die Bank wird vom Senat geführt. Dieser bestellt zur Ausübung einen Bankkommissar und, soweit nötig, einen Vertreter für diesen.

Der Bankkommissar kann in allen Sitzungen des Bankausschusses, des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilnehmen, von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Bank verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einsehen. Er kann in besonderen Fällen auf Kosten der Bank eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die Organe der Staatsaufsicht (Senat und Bankkommissar) sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten die Verschwiegenheit in derselben Weise zu wahren, wie die Organe der Bank.

4. Die Staatsaufsicht erstreckt sich darauf, daß die Geschäftsführung der Bank den Bestimmungen dieses Privilegs und den anderen gesetzlichen Vorschriften, sowie der Satzung entspricht.

Der Zustimmung, der Bestätigung oder der Genehmigung durch den Senat unterliegen:

a) die Satzungen und alle ihre Änderungen,

b) ein Beschluß über Auflösung der Bank, über die Verschmelzung der Bank mit einer anderen, über die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals und die Umwandlung der rechtlichen Form der Bank,

c) Errichtung von Zweiganstalten und Agenturen außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig.

Der Senat hat ferner die Ernennung der Vertreter der Noteninhaber und Kreditnehmer zum Bankausschuß vorzunehmen.

5. Die Bank ist befugt, nur folgende Bankgeschäfte zu betreiben:

a) Gold- und Silber in Barren, Münzen zu kaufen und zu verkaufen,

b) Schecks auf auswärtige Plätze und ausländische Noten zu kaufen und zu verkaufen, wenn und solange die Stabilität der fremden Währung durch den Bankausschuß anerkannt ist.

Aus den Schecks müssen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften,

c) gegen Waren gezogene Wechsel, die auf Gulden lauten, mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten zu kaufen und zu verkaufen. Für Wechsel, die auf eine andere Währung lauten, ist dies nur zulässig, wenn und solange die Stabilität dieser Währung durch den Bankausschuß anerkannt ist. Aus den Wechseln müssen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften,

d) Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung von Papieren der unter c) genannten Art oder im Inlande lagernde Kaufmannswaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bis zu höchstens 50 vom Hundert des Wertes zu geben,

e) für Rechnung ihrer Kunden Inkassos zu besorgen und gegen Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten, Agenturen oder Korrespondenten auszustellen,

f) für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle gegen Deckung zu kaufen und nach vorheriger Einlieferung zu verkaufen,

g) verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft sowie im Giroverkehr anzunehmen,

h) Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

6. Der Bank von Danzig ist hiernach nicht gestattet:

a) Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig oder ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände für eigene Rechnung zu kaufen, zu diskontieren oder zu beleihen,

b) Wechsel zu akzeptieren,

c) Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

7. Die Bank von Danzig hat der Freien Stadt Danzig gegenüber eine Vorzugsstellung in dem Sinn, daß die Freie Stadt Danzig grundsätzlich ihre bankmäßigen Geschäfte durch die Bank von Danzig bewirken läßt und diejenigen ihrer Geschäfte, welche die Bank von Danzig selbst nicht ausführen kann, durch sie hindurchleitet.

Die Bank von Danzig ist verpflichtet, ohne Entgelt an allen ihren Kassen im Gebiet der Freien Stadt Danzig Zahlungen für die Freie Stadt Danzig anzunehmen und an allen ihren Kassen Auszahlungen für die Freie Stadt Danzig in Höhe des vorhandenen Guthabens zu leisten.

8. Die Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs auf Gulden lautende Noten in Abschnitten von 10, 25, 100 Gulden und einem Mehrfachen von 10, 25 und 100 Gulden auszugeben. Der Höchstbetrag der in den Verkehr gebrachten Noten darf, unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 10, 100 Gulden auf den Kopf der im Gebiete der Freien Stadt Danzig dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigen.

9. Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit mindestens ein Drittel in Goldmünzen in Noten der Bank von England oder in täglich fälligen Forderungen gegen diese Bank, die über englische Pfunde lauten, als Deckung bereit zu halten. Hierbei rechnet 1 Pfund Sterling englischer Währung = 25 Gulden.

Die Deckung für den Rest hat in diskontierten Handelswechseln, die den Vorschriften der Ziffer 5c genügen, oder in Danziger Metallgeld zu bestehen; Danziger Metallgeld darf jedoch als Deckung nur solange dienen, als der Gesamtbetrag der im Umlauf gesetzten Silbermünzen mit dem im Münzgesetz vorgesehenen Silbergehalt 30 Gulden, der Umlauf der Nickel- und Kupfermünzen 3 Gulden, auf den Kopf der im Staatsgebiet dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigt.

10. Falls der Notenumlauf der Bank die in Ziffer 8 angegebene Grenze überschreitet, muß die Mehrausgabe voll in Goldmünzen oder in Noten der Bank von England oder täglich fälligen Forderungen gegen diese Bank, die über englische Pfunde lauten, gedeckt sein. Von der Mehrausgabe der Banknoten ist eine Steuer von jährlich 5% an die Freie Stadt Danzig zu zahlen. Der Senat kann die Notensteuer ganz oder teilweise unerhoben lassen, wenn die Bank glaubhaft nachweist, daß ein entsprechender Teil der über die Höchstgrenze (Ziffer 8) ausgegebenen Noten sich im Ausland oder außerhalb des Umlaufs gebunden befindet.

Für die Ermittelungen der Steuerpflicht hat die Bank am letzten Werktag jeden Monats den Betrag der umlaufenden Noten dem Bankkommissar zu melden. Zugleich ist der Bestand der Deckung getrennt nach den zugelassenen Arten (Ziffer 9) anzugeben. Von den nach jeder dieser Meldung sich ergebenden steuerpflichtigen Überschreitungen werden $^5/_{12}$ % als Steuer innerhalb des nächsten Monats erhoben.

11. Die Bank hat bei der Kasse ihrer Hauptniederlassung in Danzig gegen Einzahlung von Danziger Gulden oder Noten der Bank von Danzig in Beträgen von mindestens 1000 Gulden dem Einlieferer Schecks auf ihre Zahlstelle in London zu verabfolgen, sobald die Gulden oder die Noten zu nicht höherem Kurse als £ —. 19. 10 (19 Schilling 10 Pence) für je 25 Gulden angeboten werden.

Die Bank muß ferner ihre Noten und Metallgeld der Freien Stadt Danzig jederzeit an allen ihren Kassen zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung nehmen. Metallgeld der Freien Stadt Danzig löst sie zu seinem vollen Nennwert in ihren Noten ein. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur solange, als der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Silbermünzen mit dem im Münzgesetz vorgesehenen Silbergehalt 30 Gulden, der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen 3 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiet dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigt.

Diese Umwandlung und Einlösungen erfolgen gebühren- und steuerfrei.

12. Die Bank muß bei ihrer Zahlstelle in London Schecks in Gulden auf ihre Kasse in Danzig gegen Einzahlung von englischen Pfunden verabfolgen, die über mindestens 1000 Gulden lauten und zum Preise von nicht mehr als £ 1.—.1 (1 Pfund 1 Penny) für je 25 Danziger Gulden abgegeben werden. Etwaige Steuern und Spesen gehen zu Lasten des Einzahlenden.

13. Die Freistadthauptkasse wird Anforderungen der Bank auf Lieferung von gesetzlichem Metallgeld (Ziffer 11) gegen Hergabe von Noten vorzugsweise erfüllen.

14. Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, wenn entweder ein Teil der Note, der größer als die Hälfte ist, eingereicht, oder der Nachweis geführt wird, daß der Rest der Note, von der ein kleinerer Teil eingeliefert wird, vernichtet ist.

15. Auf Anordnung oder mit Genehmigung des Senats werden die Noten der Bank aufgerufen und eingezogen. Der Senat setzt die Bestimmungen für jeden Aufruf und jede Einziehung so fest, wie dies der ordnungsmäßigen Regelung des Notenumlaufs und der Sicherung der Noteninhaber entspricht.

16. Die Bank hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven alle 14 Tage durch eine vom Senat zu bezeichnende Zeitung auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Aus dieser Veröffentlichung müssen sich ergeben:

a) bei den Aktiven
- der Bestand an baren Deckungsmitteln (Ziffer 9),
- der Bestand an deckungsfähigen Wechseln (Ziffer 5 c und 9),
- der Bestand an Lombardforderungen,
- der Bestand an Valuten,
- der Bestand an sonstigen Aktiven mit täglicher Fälligkeit,
- der Bestand an sonstigen Aktiven mit Kündigungsfrist,

b) bei den Passiven
- das Grundkapital,
- der Reservefonds,
- der Betrag der umlaufenden Noten,
- die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
- die Verbindlichkeiten mit Kündigungsfristen,
- die sonstigen Passiven.

Außerdem sind die aus Avalverpflichtungen sich möglicherweise ergebenden Verbindlichkeiten und Sicherheiten, die die Bank bestellt hat, auszuweisen.

17. Die Bank hat bis spätestens Ende April eines jeden Jahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven und einen Jahresabschluß ihrer Gewinn- und Verlustrechnung durch eine vom Senat zu bezeichnende Zeitung auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

In der Bilanz sind folgende Posten gesondert nachzuweisen:

a) bei den Aktiven:

der Bestand an zur Volldeckung geeigneten Mitteln (Ziffer 9 Abs. 1), getrennt nach den einzelnen Arten,

der Bestand an deckungsfähigen Wechseln und sonstigen zur Zweidritteldeckung zugelassenen Aktiven, getrennt nach den einzelnen Arten (Ziffer 9 Abs. 2),

der Bestand an sonstigen Wechseln,

der Bestand an Lombardforderungen,

der Bestand an Valuten und Edelmetall,

der Buchwert der Grundstücke und Gebäude der Bank,

b) bei den Passiven:

das Grundkapital,

der Reservefonds unter Angabe

des Bestands am Schlusse des Vorjahrs,

des für das abgelaufene Geschäftsjahr zugeführten Betrags,

des Bestands am Schlusse des Geschäftsjahrs,

der Gesamtbetrag der ausgegebenen Noten, getrennt nach ihrer Stückelung,

die Guthaben der Giro- und Depositengläubiger,

die Beträge der Depositen, getrennt nach Fälligkeit und Verzinslichkeit,

der Betrag der geschuldeten Depositenzinsen,

die Rücklagen für zweifelhafte Forderungen,

der Betrag des sich ergebenden Reingewinns.

18. Der nach Abzug der Abschreibungen sich ergebende Reingewinn ist in folgender Weise zu verteilen:

a) zunächst wird der vierte Teil dem Reservefonds zugeschrieben, solange dieser nicht das eingezahlte Grundkapital übersteigt,

b) alsdann wird den Aktionären eine ordentliche Dividende bis zu 5 % des Kapitals gewährt,

c) von dem Rest kann ein Viertel zur Zahlung von Überdividenden oder zur Überweisung an einen Fonds für Überdividenden verwendet werden, mindestens drei Viertel des Restes fließen solange und soweit dem Reservefonds zu, wie dieser nicht die unter a) bezeichnete Höhe erreicht oder wiedererreicht hat. Sofern diesem Erfordernis genügt ist, sind die drei Viertel des Restes an die Freie Stadt Danzig abzuführen.

Das bei der Einzahlung von Aktien sich ergebende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

19. Der Senat hat das Recht, diese Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten während seiner Dauer teilweise einzuschränken oder aufzuheben. Die Einschränkung oder Aufhebung erfolgt durch eine dem Vorstand der Bank zuzustellende Erklärung und tritt in Kraft mit Ablauf desjenigen Kalendermonats des folgenden Jahres, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in welchem die Erklärung zugestellt ist.

Falls nicht im Zusammenhang mit der Erklärung des Senats ein Angebot an die Aktionäre gemacht wird, welches von der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen wird, so muß der Bank von Danzig für die Abfindung ihrer Aktionäre ein Betrag gezahlt werden, dessen Höhe sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

Im Fall der vollständigen Aufhebung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten sind zu zahlen: beim Erlöschen des Notenprivilegs im Kalenderjahr 1925 — 50 % vom Nennwert des Aktienkapitals. Dieser Betrag mindert sich jährlich um 2 % bis einschließlich zum Kalenderjahr 1946, von dann an um jährlich 1 %.

Im Fall einer teilweisen Einschränkung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten mindern sich die vorstehend genannten Beträge entsprechend dem Verhältnis, in welchem die vollständige Aufhebung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten zur teilweisen Einschränkung steht.

20. Das in diesem „Privileg" enthaltene Recht der Notenausgabe erlischt im Falle des Konkurses der Bank durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten kann durch den Senat für verwirkt erklärt werden:

a) wenn die Vorschriften dieses Privilegs über die Deckung der umlaufenden Noten erheblich verletzt sind,

b) wenn die Bank Geschäfte betreibt, die ihr nach diesem Privileg nicht gestattet sind,

c) wenn das Kapital der Bank sich durch Verlust um mehr als die Hälfte vermindert hat.

Im Fall des Erlöschens oder der Verwirkung des Rechts der Notenausgabe wird die Einziehung der von der Bank ausgegebenen Noten nach den Vorschriften der Ziffer 15 vom Senat angeordnet.

Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. Druck von A. Schroth in Danzig.